



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 30. April 1991

NR. 1381

**GUNZGEN: Gestaltungsplan "Banacker" mit Sonderbauvorschriften;
Strassen- und Baulinienplan, Blatt 2, Teiländerung /
Genehmigung**

Die Einwohnergemeinde **Gunzgen** unterbreitet dem Regierungsrat den **Gestaltungsplan "Banacker" mit Sonderbauvorschriften und die Teiländerung des Strassen- und Baulinienplanes, Blatt 2** zur Genehmigung.

Der vorliegende Gestaltungsplan regelt die Anordnung und Gestaltung einer gut ins Orts- und Quartierbild eingefügten Wohnüberbauung von guter Wohnqualität. Sonderbauvorschriften (SBV) regeln die im Plan nicht darstellbaren Sachverhalte. Mit der Teiländerung des Strassen- und Baulinienplanes, Blatt 2, soll die Erschliessungsplanung der Gemeinde im Bereich Banackerstrasse/Oberfeldweg/Sunnfeldweg/Allmendstrasse nach dem vorgenannten Gestaltungsplan entsprechend angepasst werden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 20. September bis zum 19. Oktober 1990. Innerhalb der Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein, welche vom Gemeinderat abgewiesen wurden. Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan am 10. Dezember 1990. Die Beschwerde von Hanspeter Dörfliger, Gunzgen, wurde am 25. März 1991 schriftlich zurückgezogen und kann deshalb von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben werden.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Die Aenderung des Gestaltungsplanes im Bereich des gedeckten Spielplatzes, welche sich bei der Erledigung der Beschwerde ergeben hat (Spielhalle wird an die Grenze zur Parzelle GB Nr. 1023 verlegt und gegenüber GB Nr. 1023 geschlossen ausgestaltet), ist als geringfügige Aenderung des Gestaltungsplanes zu betrachten und macht keine neue Planaufgabe nötig. Die Parteien werden angewiesen, die erforderliche Dienstbarkeit (gegenseitiges Grenzbaurecht) im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Gestaltungsplan erweist sich im übrigen als recht- und zweckmässig im Sinne § 18 Abs. 2 BauG und kann mit der vorgenannten Aenderung genehmigt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Gestaltungsplan "Banacker" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Gunzgen wird genehmigt.
2. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Kostenrechnung EG Gunzgen:

Genehmigungsgebühr: Fr. 500.-- (Kto. 2000-431.00)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020-435.00)

Fr. 523.-- zahlbar innert 30 Tagen
=====

(Staatskanzlei Nr. 113) ES

Der Staatsschreiber:

Dr. K. F. ...

Bau-Departement (2) TS/Ci
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan/Vorschriften (folgen später)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Tiefbauamt (2)
Rechtsdienst Bau-Departement (FF)
Amtsschreiberei Olten-Gösgen, Amtshaus, 4600 Olten
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung
Solothurnische Gebäudeversicherung
Ammannamt der EG, 4617 Gunzgen, mit je 2 gen. Pläne/Vorschriften (folgen später),Einzahlungsschein, (einschreiben)
Baukommission der EG, 4617 Gunzgen
Hanspeter Dörfliger, Sonnfeldweg 216, 4617 Gunzgen (einschreiben)
Planungsbüro Senn + Kühne, Baslerstr. 36, 4600 Olten
Cubino Partner AG, Postfach 234, 4601 Olten
Ingenieurbüro Frey + Gnehm AG, Ringstr. 1, 4600 Olten

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: Gunzgen: Gestaltungsplan "Banacker" mit Sonderbauvorschriften; Teiländerung Strassen- und Baulinienplan Blatt 2

(

(